

Name der Gesellschaft
Aktien=Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks=
und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln.

会社名
ケルン・ライン鉱山・銅製鍊経営株式会社（改正）

認可年月日
1861.05.22.

業種
鉱山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.196-198.

ファイル名
18610522AGR BK_A.pdf

Nro. 212.

Die Aktien-Gesellschaft für rheinischen Bergwerke und Kupferhüttenbetrieb zu Köln in den außerordentlichen Bergwerk- u Kupferhüttenbetrieb in Köln.

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. will sich die von der Aktien-Gesellschaft für rheinischen Bergwerke und Kupferhüttenbetrieb zu Köln in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 30. Mai und 1. Juni d. J. beschlossenen, in dem anstehenden notariellen Acte vom 19. April d. J. enthaltenen Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des unterm 13. Juni 1853 landesherrlich genehmigten Gesellschafts-Statuts, wonach insbesondere das bisherige Grundkapital von Einer Million Thaler; in ein solches von 500,000 Thaler umgewandelt, der Reinverlust, der begebenen 5000 Aktien zum doppelten Brabgesetz und 3000 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien im Betrage von zusammen 300,000 Thaler ausgegeben werden sollen, hierdurch landesherrlich genehmigt.

Berlin, den 22. Mai 1861.

gez. Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. v. Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkern ausgefertigt, daß die Urkrist derselben, in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 1. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Ausfertigung.

IV. 5753.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zu thun Land- und Lügten hierdurch zu wissen
was folgt:

Nro. 11,555 Rep.

Verhandelt zu Köln in der Behausung und Amtsräthe des unterzeichneten Notars Johann Philipp Wilhelm Eglinger, heute Sonnabend den 13. April 1861 des Brumialags halb zwölf Uhr.

In der Wohnung des unterzeichneten Notars hatten sich versammelt die nachgedachten Personen, welche dem unterzeichneten Notar nach Namen, Stand und Wohnort persönlich und aus seinen notariellen Protokollen der General-Versammlungen, der in Köln domicilierten anonymen Gesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb vom 5. Mai 1857 (Nro. 7143 des Repertoires) — vom 20. Mai 1858 (Nro. 8265 des Repertoires) — vom 14. Juli 1859 (Nro. 9544 des Repertoires) — und vom 3. Mai 1860 (Nro. 10,498 des Repertoires) als Mitglieder des Verwaltungsrathes dieser Gesellschaft, was hiermit amtlich attestirt wird, bekannt sind; nämlich die Herren:

1. Wilhelm Meurer, Kaufmann in Köln wohnhaft, Vorsitzender;
2. Charles Aragon, General-Agent der Gesellschaft vom Alten Berge in Lüttich, zu Köln wohnhaft;
3. Eduard Mayer, Advokat-Anwalt zu Köln ebenfalls wohnhaft;
4. Doctor philosophiae Friedrich Wilhelm Hoseniclever, Fabrikbesitzer und General-Direktor in Lachen wohnhaft; endlich
5. Karl Tilmann, Gasthofbesitzer in Köln wohnhaft.

Die genannten Herren traten unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Meurer in Folge ergangener Einladung als Verwaltungsrath der Gesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu sammen, und ersuchten den Notar, ein authentisches Protokoll der Verhandlung aufzunehmen.

Zugleich war anwesend Herr Rudolph Rhodius, General-Direktor der Gesellschaft zu Einzel am Rheine wohnhaft, welcher nach §. 30 des Statuts der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnt, und die Beschlüsse in das Protokollbuch der Gesellschaft protokollarisch verzeichnet.

Der Vorsitzende legt die mittelst rekommandierter Schreiben erfolgten Einladungen zur heutigen Sitzung vor, wonach über die Seiten der Staatsregierung verlangten Modifizierungen, in den vor der General-Versammlung der Aktionäre am 3. Mai resp. 18. Juni d. J. beschlossnen Statut-Änderungen auf Grund der von der General-Versammlung dem Verwaltungsrathen gleichzeitig ertheilten Vollmaht Beschluß zu fassen sei.

Der Vorsitzende legte sodann die Verfügung der Königlichen Regierung hier selbst vom 25. Mai d. J. (B. II. 1815 —) und die darin bezogene Abschrift des Rescriptes des Herrn Handels-Ministers vom 17.

dieselben Monats (IV 2893) vor, nach deren eingehender Prüfung und nach Statt gehabter Berathung der Verwaltungsrath einstimmig folgende Beschlüsse fäth:

Nach Maßgabe des Verlangens der Hohen Staats-Regierung soll:

a. in dem abgeänderten Artikel 4 Nro. 1 die Ausdehnung des Betriebes der Gesellschaft in Frankreich auf das Mosel-Departement hergestellt werden;

b. in dem abgeänderten Art. 6 soll folgender Zusatz eingeführt werden:

„Die eingelieferten Aktien, die im Wege des Umtausches nicht von fünf auf zwei zu reduzirten sind, weil ihre Zahl nicht hinreicht werden mit einem von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Direktor zu unterzeichnenden Vermerke, wodurch der Nominalwerth auf vierzig Thaler reducirt wird, versehen, und so zurückgegeben. Die räthlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktien-Dokumentes bei dem General-Direktor erhoben werden, welcher auf demselben die geleistete Dividenden-Zahlung vermerkt. Die diesen Aktien-Thellen entsprechenden neuen Aktien bleiben mit dem Stamm-Register verbunden, so lange nicht durch Vereinigung von je fünf der alten reduzierten Aktien in einer Hand der Umtausch ermöglicht und bewerkstelligt ist.“

Die abgeänderten Artikel des Statuts sollen demnach lauten wie folgt:

Art. 4. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

1. die Ausbeutung von Kupfer-Eisen-Zinn und Blei-Erzen, überhaupt aller nutzbaren Erze aus den Bergwerken und Gruben resp. Bergwerks- und Gruben-Antheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und hauptsächlich in der Rheinprovinz, sodann im Fürstenthum Waldeck, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Nassau sowie im Moseldepartement von Frankreich erwirkt.

Jedoch darf eine Überschreitung des Bezirkes des Oberbergamtes zu Bonn nur mit des Handelsministers Genehmigung statt finden.

2. Das Aussuchen und den Aufkauf dieser Erze, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen.

3. Die Fabrikation von Kupfer und Blei und den Handel mit diesen Metallen sowie den Verkauf aller aus diesen Erzen überhaupt zu gewinnenden Produkte.

Art. 6. Das Grundkapital ist auf Fünf Hundert Thaler Preußisch Courant festgesetzt und besteht in Zweihundert Stamm-Aktien und Dreihundert Prioritäts-Aktien à Hundert Thaler jede.

A. Die erste Serie besteht in 2000 Stamm-Aktien à 100 Thlr. jede, Nro. 1 bis 2000, welche gegen die bis jetzt ausgegebenen 5000 Stück Aktien in der Art umgetauscht werden, daß für je fünf alte Aktien zwei neue ertheilt werden;

B. Die zweite Serie umfaßt 3000 Prioritäts-Aktien, die Nro. 2001 bis 5000, jede à hundert Thaler.

Der Umtausch der erwähnten alten Aktien gegen die neuen Aktien erster Serie wird durch den General-Direktor hiermal von drei zu drei Monaten in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Nach Ablauf von 3 Monaten, nach der letzten Bekanntmachung wird der Verwaltungsrath eine Praktis-Griff von einem Jahre für den Umtausch festsetzen, die allmonatlich einmal in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen ist. Nach Ablauf dieser Praktis-Griff sind alle bis dahin nicht umgetauschte alte Aktien vernichtet, und begründen keinerlei Rechte und Ansprüche mehr an die Gesellschaft.

Die eingelieferten Aktien, die im Wege des Umtausches nicht von fünf auf zwei zu reduzirten sind, weil ihre Zahl nicht hinreicht, werden mit einem von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Direktor zu unterzeichnenden Vermerke, wodurch der Nominalwerth auf 40 Thlr. reducirt wird, versehen und so zurückgegeben.

Die räthlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktien-Dokumentes bei dem General-Direktor erhoben werden, welcher auf demselben die geleistete Dividenden-Zahlung vermerkt. Die diesen Aktien-Thellen entsprechenden neuen Aktien bleiben mit dem Stamm-Register verbunden, so lange nicht durch Vereinigung von je fünf der alten reduzierten Aktien in einer Hand der Umtausch ermöglicht und bewerkstelligt ist.

Die Aktien der zweiten Serie sind Prioritäts-Aktien. Sie beziehen aus dem jährlichen Steingewinn fünf pro Cent des Nominalbetrages ab und haben auch im Falle einer Liquidation Anspruch auf volle Rückzahlung des Nominalbetrages, so daß sie den Aktien erster Serie in dieser Hinsicht vorgehen.

Sie werden von dem Verwaltungsrath, unter den von ihm zu bestimmenden Bedingungen gegeben.

Art. 15. Aus diesem Jahresgewinn werden vorab entnommen:

1. Zehn pro Cent zur Bildung des Reservfonds;

2. Sieben pro Cent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft;

3. Eine Summe von fünf pro Cent des in Prioritäts-Aktien ermittelten Bruttos, welche den Inhabern dieser Aktien vorab als Dividende gebührt.

Der Rest wird gleichmäßig unter die Aktionäre beider Serien als Dividende verteilt.

Art. 34. Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionären, deren jeder wenigstens zehn Aktien besitzt, welche vor erfolgter Einberufung der Versammlung in den Büchern der Gesellschaft auf seinen Namen eingetragen sind.

Jeder hat so viele Stimmen, so vielmehr er zehn rechtzeitig eingeschriebene Aktien besitzt; keiner kann aber mehr als vierzig Stimmen haben.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionär kann sich kraft Spezial-Vollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionär darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritte in die Versammlung hinterlegen.

Ein und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionäre vertreten. Er hat so viel Stimmen, als seine Vollmächtiger haben würden, jedoch nicht über das hier vor festgesetzte Maximum von vierzig Stimmen hinaus, wobei indessen seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Art. 43. Die Auflösung soll statt finden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionären, welche wenigstens drei Fünftel sämtlicher Aktien vertreten, verlangt wird.

Hat der Verwaltungsrath wegen Verlustes der Hälfte des Kapitals die Auflösung der Gesellschaft beantragt, ohne daß in der zu diesem Zwecke berufenen Versammlung die erwähnte Zahl von Aktien repräsentirt worden ist, so kann diese Versammlung eine zweite Versammlung zu diesem Zwecke beschließen und kann in dieser dann die Auflösung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß unterliegt immer der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem hat es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Auflösung der Aktien-Gesellschaft das Vervenden.

So geschehen und des Nachmittags ein Uhr geschlossen am Tage und Orte wie oben in Grevenmarkt der beiden hierzu erbetenen Zeugen Johann Joseph Hack, und Hubert Esser, beide Schneider zu Köln wohnhaft, und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herrn Komparten und Zeugen nach ihnen geschehener Vorlesung mit dem Notar unterschrieben.

Wezeichnet auf der Urkrist: W. Meurer, Carl Tillmann, Hasenclever, Charles Aragon, Mayer Abb., Rudolph Rhodius, Johann Joseph Hack, Hubert Esser, W. Eglinger.

Zur Urkrist wurde der Stempel von 15 Egr. kassiert. Durch die obigen Zeugen wird bestätigt, daß sie die Befehlen und Verordnungen zugleich allein darum ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenständiges zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unseren Procuratoren bei den Landgerichten, darum zu halten; allen Beamten und Befehlshabern der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Auflösung, starke Hand dazu zu reichen.

Zur Beglaubigung dessen ist diese Ausfertigung von dem obengenannten Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel bedruckt worden.

Zur gleichlautende Ausfertigung; erhebt dem Herrn Willhelm Meurer. Der Königliche Notar (L. S.) gez. Eglinger.

Nro. 213. Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hier selbst, sowie derum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schülern, welchen der Unterricht in der Anstalt in Berlin. Zu demselben können außer solchen Schülern, welchen der Unterricht in der Gymnasie an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Übungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelne Eleven Unterstüzung gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Conseil resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861. Der Minister, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) von Bethmann Hollweg.